

# „WIR“ wird zu „WIR neu“

Der Bestseller unter den Schulbüchern für Politische Bildung in der Berufsschule wurde neu bearbeitet.

Die Bearbeitung wurde gründlich und sehr vorsichtig durchgeführt. Die von vielen Lehrkräften ausgearbeiteten Zusatzmaterialien können weiter verwendet werden. Das Layout wurde an die Lesegewohnheiten der Schüler und Schülerinnen angepasst. Mit den Diskussionsanregungen in den Kapiteln wurde einem häufig geäußerten Wunsch entsprochen. Selbstverständlich bietet „WIR neu“ durch die jährliche Aktualisierung die gewohnte und bewährte Aktualität.

- Aktualisierter und auf die Lebenswelt von Schülern und Schülerinnen zugeschnittener Lehrstoff.
- Modernes, auf die Lesegewohnheiten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen angepasstes Layout.
- Viele offene Fragen und Diskussionsanregungen für "zwischen durch".
- Übersichtliche und kompakte Zusammenfassungen von wesentlichen Lernzielen in den Kapiteln.
- Gewohnt hohe Aktualität durch eine jährliche Neubearbeitung.

„Wir neu“ ist für das Schuljahr 2010/11 bestellbar und erscheint voraussichtlich im **März 2010!**

Detaillinformationen, Probekapitel, Inhaltsverzeichnis und kostenlose Zusatzmaterialien finden Sie auf unserer Website:

**www.verlaghpt.at**

Für weitere Fragen steht Ihnen unser LehrerInnenservice zur Verfügung:

Tel.: 01/403 77 77 DW 70  
E-Mail: [service@verlaghpt.at](mailto:service@verlaghpt.at)



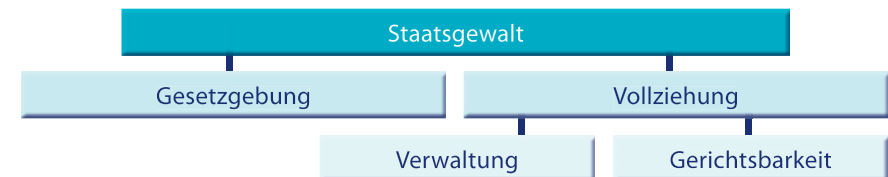
Die griechische Göttin Justitia

## 6.16 Gerichtsbarkeit

*„Die Praxis des Strafrechts in China ist bis heute durch willkürliche Verhaftungen, gewaltsame Verhöre, mangelnde Verteidigungsmöglichkeiten und politisch motivierte Urteile gekennzeichnet.“  
(Die Presse, 31. Juli 2009)*

Die Gerichtsbarkeit (Justiz) eines demokratischen Staates wie Österreich ist von Grundsätzen geprägt, die ein faires Gerichtsverfahren nach festgelegten Regeln (z. B. Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung) und eine gerechte Gerichtsentscheidung garantieren.

**Unter Gerichtsbarkeit versteht man die Vollziehung von Gesetzen durch unabhängige Richter.** Die Gerichtsbarkeit ist in allen Instanzen von der Verwaltung strikt getrennt.



→ Vgl. dazu Kapitel 6.1 - Staatsgewalt

Zusatzinformationen finden Sie unter:  
[www.richtervereinigung.at](http://www.richtervereinigung.at)  
[www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at)  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)  
[www.smolik.at](http://www.smolik.at)  
[www.neustart.at](http://www.neustart.at)



### 6.16.1 GRUNDSÄTZE DER GERICHTSBARKEIT IN ÖSTERREICH

#### Sonderstellung der Richter: unabhängig – unabsetzbar – unversetzbar

Die Richter sind bei der Urteilsfindung nur dem Gesetz verpflichtet und unabhängig von Weisungen. Zur Sicherung dieser Unabhängigkeit sind sie unabsetzbar und unversetzbar.

#### Feste Geschäftsverteilung

Durch eine feste Geschäftsverteilung wird Manipulation verhindert, da im Voraus festgelegt wird, welcher Richter für welche Personen (Anfangsbuchstabe) und Sachen zuständig ist.

#### Mündlichkeit und Öffentlichkeit

Verhandlungen sind mündlich und öffentlich zu führen. Die Öffentlichkeit kann jedoch bei bestimmten Verfahren (z. B. bei Sexualdelikten) zeitweise ausgeschlossen werden.

#### Im Zweifel – Freispruch

Steht im Strafprozess die Schuld des Angeklagten nicht zweifelsfrei fest, darf er nicht verurteilt werden ("Im Zweifel für den Angeklagten").

#### Beteiligung von Laien an der Rechtsprechung

Im Strafprozess wirkt bei schwereren Delikten das Volk durch Laienrichter (Schöffen oder Geschworene) mit. In arbeits- bzw. sozialgerichtlichen Verfahren sind fachkundige Laienrichter Teil des Gerichtes.

#### Überprüfbarkeit von Urteilen

Ist man mit einer Gerichtsentscheidung nicht einverstanden, kann man das Urteil von einem Gericht höherer Instanz überprüfen lassen.

*Warum ist Ihrer Meinung nach die richterliche Unabhängigkeit für die Rechtsprechung wichtig?*

*Welche praktische Bedeutung hat der Grundsatz "Im Zweifel für den Angeklagten"?*

*Welchen Sinn sehen Sie darin, dass bei bestimmten Gerichtsverfahren auch Laienrichter (ohne juristische Ausbildung) mitentscheiden?*

*Gerichtsverfahren sind grundsätzlich öffentlich, das heißt, jede Person kann als Beobachter an einer Verhandlung teilnehmen. Worin sehen Sie den Sinn dieser öffentlichen Prozessführung?*

*Wussten Sie, dass in bestimmten Fällen auf Antrag eine Verfahrenshilfe gewährt wird, wenn jemand nicht in der Lage ist, für die Kosten eines Verteidigers aufzukommen?*

### 6.16.2 ARTEN DER GERICHTSBARKEIT

Dabei ist grundsätzlich zu entscheiden zwischen der **Zivilgerichtsbarkeit** und der **Strafgerichtsbarkeit**.

#### Zivilgerichtsbarkeit

Ein Teilbereich der Zivilgerichtsbarkeit sind die so genannten **Außerstreitsachen**. Außerstreitsachen sind u. a.:

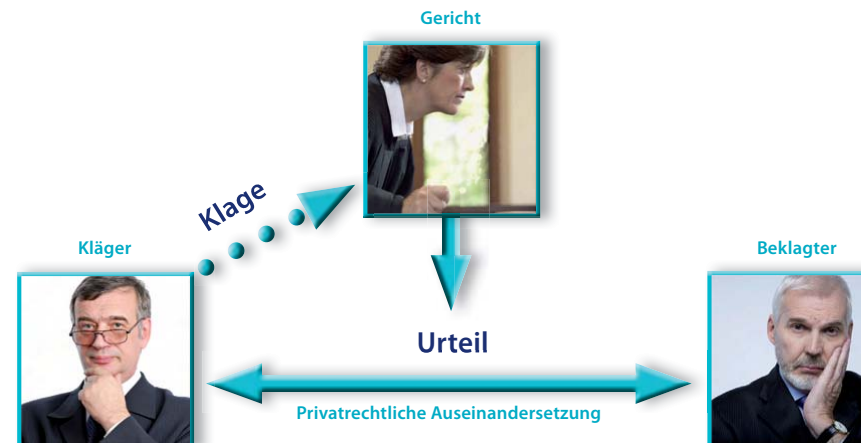
Vormundschaftsangelegenheiten, Adoption, Sachwalterschaft, Verlassenschaftsabhandlungen, Unterschriftsbeglaubigungen, Grundbuch, Firmenbuch, Todeserklärung. Im Außerstreifverfahren gibt es keinen Kläger und keinen Beklagten, sondern nur einen Antragsteller.



Von **Streitsachen** (streitiger Zivilgerichtsbarkeit) spricht man, wenn in einer privatrechtlichen Angelegenheit das Gericht zur Entscheidung angerufen wird, zum Beispiel bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche oder bei Streitigkeiten aus Verträgen, Grenzstreitigkeiten, Besitzstörungen, Scheidungen. Grundsatz: **"Wo kein Kläger – da kein Richter!"**. Der Ablauf des zivilrechtlichen Verfahrens ist in der **ZPO (Zivilprozessordnung)** festgelegt und kann grob vereinfacht so dargestellt werden:



Ein Zivilprozess kann auch durch einen gerichtlichen **Vergleich** zwischen Kläger und Beklagtem beendet werden, ohne dass vom Gericht in der Sache ein Urteil gefällt wird.



In der streitigen Zivilgerichtsbarkeit gibt es keine Verurteilungen oder Strafen. Aufgabe des Gerichtes ist es, auf Grund der Rechtslage eine Entscheidung in einem Streit zwischen Bürgern („Zivilrecht“ – ABGB/Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) zu treffen.

*„Recht haben ist das eine, Recht bekommen das andere!“  
Auch wenn es in der Zivilgerichtsbarkeit keine Strafen gibt, kann ein verlorener Prozess sehr teuer sein. Der Unterlegene (entweder Kläger oder Beklagter) muss alle Kosten tragen (Gerichtskosten sowie die Kosten des eigenen Rechtsanwaltes als auch die des Prozessgegners). Bevor man sich auf einen Zivilprozess einlässt, ist es daher besonders wichtig, dass Prozessrisiko genau abzuschätzen.*

*Wie beurteilen Sie unter diesem Aspekt die Frage, ob es Personen mit einem hohen Einkommen leichter haben ihr (vermeintliches) Recht durchzusetzen als Personen mit schwachem finanziellem Hintergrund?*

Bei **arbeits- und sozialrechtlichen Verfahren** entscheidet in 1. Instanz ein Dreiersepat aus einem Berufsrichter und zwei fachkundigen Laienrichtern, in der 2. und 3. Instanz entscheiden jeweils Fünfersepat (3 Berufsrichter, 2 Laienrichter).

Darüber hinaus entscheiden bei Berufungsverhandlungen **Dreiersepat** (Landesgericht, Oberlandesgericht) oder **Fünfersepat** (Oberster Gerichtshof). Diese Senate bestehen ausschließlich aus Berufsrichtern.

### 6.16.4 ZUSTÄNDIGKEIT

#### Sachliche Zuständigkeit

Richtet sich im Zivilprozess nach dem Gegenstand der Klage, im Strafprozess nach der strafbaren Tat bzw. nach der Höhe der angedrohten Strafe. So ist z. B. das Bezirksgericht in Strafsachen zuständig für Vergehen, die höchstens mit einer Strafe von 12 Monaten oder einer Geldstrafe bedroht sind. Im Zivilverfahren ist die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes bis zu einem Streitwert von 10.000,00 Euro gegeben (unabhängig vom Streitwert ist das Bezirksgericht zuständig bei Grenzstreitigkeiten, Besitzstörungen, Mietstreitigkeiten, Nachlass-, Vor-

mundschafts und Pflugschaftssachen und Familienrechtsangelegenheiten).

#### Örtliche Zuständigkeit

In der Strafgerichtsbarkeit ist jenes Gericht zuständig, in dessen Gerichtssprengel die strafbare Tat begangen wurde, im Zivilprozess ist der allgemeine Gerichtsstand auf die faktischen Verhältnisse, also darauf abgestimmt, wo sich die betreffende Person gewöhnlich aufhält.

### 6.16.5 RECHTSMITTELVERFAHREN UND INSTANZENZUG

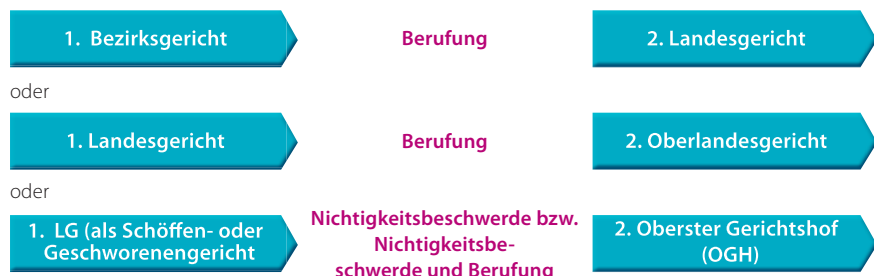
Ein wesentliches Element einer fairen Gerichtsbarkeit ist die Möglichkeit, die Entscheidung eines Gerichtes von einem "höheren Gericht" – einer höheren Instanz – überprüfen zu lassen. Ist man mit dem Beschluss oder dem Urteil nicht einverstanden, kann man ein Rechtsmittel einlegen. Mög-

liche Rechtsmittel: Berufung (gegen Urteile der 1. Instanz), Revision (gegen Urteile der 2. Instanz im Zivilverfahren) oder Nichtigkeitsbeschwerde (gegen Urteile von Schöffen- und Geschworenengerichten wegen vermuteter Verfahrensmängel oder unrichtiger Anwendung des Strafgesetzes).

Die **Zivilgerichtsbarkeit** hat **drei Instanzen**:



Die **Strafgerichtsbarkeit** hat **zwei Instanzen**:



### 6.16.6 JUGENDSTRAFRECHT


Dem **Jugendstrafrecht** unterliegen **Jugendliche von 14 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres**. Unmündige (unter 14 Jahren), die eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, sind nicht strafbar. Ein Jugendlicher (ab 14 Jahren) ist nicht zu bestrafen, wenn er vor Vollendung des 16. Lebensjahres ein Vergehen begeht, ihn keine schwerere Verschulden trifft und nicht aus besonderen Gründen die Anwendung des Jugendstrafrechtes geboten ist, um den Jugendlichen von künftigen Straftaten abzuhalten. Die höchstmögliche **Freiheitsstrafe** in einer Jugendstrafsache beträgt 15 Jahre (bei vollendetem 16. Lebensjahr zum Tatzeitpunkt) bzw. 10 Jahre (bei einem Alter von 14 bzw. 15 Jahren). Daneben gibt es noch Sonderbestimmungen für junge Erwachsene bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Grundsätzlich werden die in Strafgesetzen vorgesehenen Mindest- bzw. Höchststrafen bei Jugendlichen halbiert (keine lebenslängliche Haftstrafe für Jugendliche).

Die Staatsanwaltschaft kann bei minderschwere Kriminalität von der Verfolgung einer Jugendstrafat absehen, wenn der Verdächtige Bereitschaft zeigt, für die begangene Tat einzustehen und allfällige Folgen der Tat auf geeignete Weise auszugleichen, insbesondere dadurch, dass er den Schaden nach Kräften gutmacht ("**Konfliktregelung**", "**Täter-Opfer-Ausgleich**"). Kommt es zu einem Strafantrag durch den Staatsanwalt, besteht unter bestimmten Voraussetzungen auch für das Gericht die Möglichkeit das Verfahren gegen angemessene Auflagen vorläufig einzustellen (z. B. Schadensgutmachung, Mithilfe bei Behinderten- oder Altenbetreuung u. Ä.). Eine Einstellung ist auch möglich bei Befolgung bestimmter Weisungen (z. B. Alkoholverzicht, regelmäßige Arbeit) sowie bei Beistellung **eines Bewährungshelfers**. Wäre nur eine geringe Strafe zu verhängen, besteht die Möglichkeit, bei einem Schuldspruch auf einen Strafausspruch zu verzichten. Der Ausspruch der Strafe kann auch auf eine Probezeit von ein bis drei Jahren aufgeschoben werden.

Das Jugendgerichtsgesetz sieht eine enge Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft bzw. Gericht mit Behörden, Vereinen und sonstigen Stellen, die sich der Jugendwohlfahrt widmen, vor (Jugendgerichtshilfe).

**Jugendstrafrecht**

**Bundesgesetz über die Rechtspflege von Jugendstraftaten (Jugendgerichtsgesetz 1988). Der Nationalrat hat beschlossen:**



**Artikel 1  
ERSTER ABSCHNITT**

**Begriffsbestimmungen**

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Unmündiger: wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. Jugendlicher: wer das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat;
3. Jugendstraftat: eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die von einem Jugendlichen begangen wird;
4. Jugendstrafsache: ein Strafverfahren wegen einer Jugendstraftat.

Den vollständigen Text des Jugendgerichtsgesetzes in der aktuell gültigen Fassung finden Sie unter

[www.verlaghpt.at/2452](http://www.verlaghpt.at/2452) 



Finden Sie es gerechtfertigt, dass für Jugendliche ein besonderes (milderes) Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt als es für Erwachsene vorgesehen ist?

Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass Kinder unter 14 Jahren strafunmündig sind und wegen einer Straftat nicht vor Gericht gestellt werden können?

Welche Gründe sehen Sie für Straftaten Jugendlicher und welche Arten von Straftaten werden nach Ihrer Meinung von Jugendlichen besonders oft verübt?

Überlegen Sie folgenden Tatbestand: Ein 16-Jähriger wird zu einer Haftstrafe von 15 Jahren verurteilt.

## 6.16.7 GERICHTSHÖFE DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Neben den so genannten "ordentlichen Gerichten" (Bezirksgericht, Landesgericht, Arbeits- und Sozialgericht, Oberlandesgericht, Oberster Gerichtshof) gibt es in Österreich als "außerordentliche Gerichte" die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. Sowohl dem **Verfassungsgerichtshof (VfGH)** als auch dem **Verwaltungsgerichtshof (VwGH)** kommt eine besondere Bedeutung bei der Sicherung der Rechtsstaatlichkeit zu. Ihre Aufgabe ist es darüber zu wachen, dass Verwaltung und Gesetzgebung auf dem Boden der geltenden Rechtsordnung ausgeübt werden.

Im Einzelnen entscheidet der **Verfassungsgerichtshof** über

- Beschwerden gegen Bescheide
- Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes
- Verfassungswidrigkeit von Gesetzen
- Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen
- Anfechtungen von Wahlen, Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen
- Klagen gegen die Gebietskörperschaften wegen bestimmter vermögensrechtlicher Ansprüche
- Kompetenzkonflikte (Streitigkeiten über die Zuständigkeit staatlicher Stellen)
- Anklagen gegen Staatsorgane

Der **Verwaltungsgerichtshof** entscheidet über Beschwerden

- Wegen vermuteter Rechtswidrigkeit von Bescheiden einer Verwaltungsbehörde
- Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht, wenn eine Behörde nicht innerhalb von sechs Monaten über einen Antrag entscheidet, kann man sich an die jeweilige Oberbehörde wenden, wenn auch die nicht fristgerecht entscheidet, ist eine Säumnisbeschwerde beim VwGH möglich. Die Entscheidungsbefugnis geht dann an den VwGH über.



## KURZ GESAGT

- Unter **Gerichtsbarkeit** (Justiz) versteht man die Vollziehung von Gesetzen durch unabhängige Richter.
- Eine **unabhängige Gerichtsbarkeit** ist ein entscheidendes Element für einen demokratischen Rechtsstaat.
- Wichtige **Grundsätze** einer fairen Gerichtsbarkeit:
  - Sonderstellung der Richter: unabhängig – unabsetzbar – unversetzbar
  - feste Geschäftsverteilung
  - Mündlichkeit – Öffentlichkeit
  - Laienbeteiligung
  - Überprüfbarkeit von gerichtlichen Entscheidungen
  - „Im Zweifel für den Angeklagten“
- Es sind zu unterscheiden: **Zivilgerichtsbarkeit** und **Strafgerichtsbarkeit**.
- Im Zivilprozess stehen vor Gericht **Kläger** und **Beklagter**, im Strafprozess **Ankläger (Staatsanwalt)** und **Angeklagter (Verteidiger)** gegenüber.
- Alle Prozessbeteiligten können eine Gerichtsentscheidung von einer höheren Instanz überprüfen lassen (**Rechtsmittel**).
- Das **Jugendstrafrecht** gilt grundsätzlich für Jugendliche ab dem vierzehnten bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.
- **Ordentliche Gerichte:**
  - Bezirksgerichte
  - Landesgerichte
  - Arbeits- und Sozialgerichte
  - Oberlandesgerichte
  - Oberster Gerichtshof
- **Außerordentliche Gerichte (Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts):**
  - Verwaltungsgerichtshof
  - Verfassungsgerichtshof
- **Zusammensetzung der Gerichte:**
  - Einzelrichter
  - Fünfersenat
  - Geschworenengericht
  - Dreiersenat
  - Schöffengericht
- Die **Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts** (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof) haben eine besondere Bedeutung bei der Sicherung der Rechtsstaatlichkeit zu.



**Hinweis:** Erste Instanz und erste Anlaufstelle für alle Asylwerber in Österreich ist das Bundesasylamt (mit seinen Erstaufnahmestellen). Wird in einem Verfahren vom Bundesasylamt festgestellt, dass kein Asyl gewährt wird, so kann der Asylwerber gegen diese Entscheidung Beschwerde beim so genannten Asylgerichtshof einbringen. Dieser AsylGH ist jedoch nicht Teil der Justiz. Der Asylgerichtshof ist nicht Berufungsbehörde, sondern letztinstanzliches Gericht für alle individuellen Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes. Gegen eine Entscheidung des Asylgerichtshofes gibt es kein ordentliches Rechtsmittel. Gegen Erkenntnisse oder Beschlüsse des AsylGH ist nur die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (wegen Verletzung von verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten) möglich.



# Testen Sie sich selbst!

1 Die Richter genießen unter den öffentlich Bediensteten eine Sonderstellung. Sie sind ...

2 Das Volk wirkt bei der Rechtsprechung durch Laienrichter mit. Dabei gibt es drei Arten von Laienrichtern:

3 Grundsätzlich unterscheidet man zwei Arten von Gerichtsbarkeit:

4 Markieren Sie in den Rechtecken, ob die Entscheidung über den angegebenen Tatbestand in die Zivil- oder Strafgerichtsbarkeit fällt. Z = Zivilgerichtsbarkeit; S = Strafgerichtsbarkeit.

Die Firma Steiner KG hat trotz wiederholter Mahnungen die offenen Rechnungen nicht beglichen und wird auf Zahlung geklagt.

Zwischen dem Vermieter Maier und dem Mieter Müller bestehen Differenzen bei der Auslegung des Mietvertrages. Herr Müller will eine gerichtliche Entscheidung erreichen.

Bei einer Razzia wird bei einer Autokontrolle im Kofferraum verstecktes Rauschgift gefunden. Der Rauschgift Händler wird auf Grund eines Haftbefehles verhaftet.

Bei einer verbalen Auseinandersetzung fühlt sich eine Person in ihrer Ehre gekränkt und bringt eine Ehrenbeleidigungsklage ein.

Frau Anita Maislinger begehrt die Scheidung von ihrem Mann.

5 Nennen Sie einige Bereich der außerstreitigen Gerichtsbarkeit!

6 Wer vertritt im Strafprozess den Angeklagten?

Staatsanwalt       Notar       Rechtsanwalt

7 Tragen Sie in die leeren Felder die Bezeichnung der Beteiligten ein.

a) Zivilprozess



b) Strafprozess



8 Gerichtliche Geldstrafen werden in Form von "Tagessätzen" verhängt. Kreuzen Sie an, welche der folgenden Aussagen zutreffen.

- Die Höhe des Tagessatzes hängt von der Schwere des Verbrechens ab.
- Die Höhe des Tagessatzes hängt von den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen des Täters ab.
- Die Höhe des Tagessatzes ist immer gleich; nur die Anzahl der Tagessätze wird im Urteil festgelegt.
- Die Anzahl der Tagessätze ist abhängig von der Schuld des Verurteilten.

9 Erklären Sie den Begriff "bedingte Verurteilung" (bedingter Strafnachlass).

10 Welche "ordentliche Gerichte" gibt es in Österreich?

11 Ein Schöffengericht besteht aus:

Schöffen

Berufsrichter

Ein Geschworenengericht besteht aus:

Geschworenen

Berufsrichtern

11 Was versteht man unter ATA (Außergerichtlicher Tatausgleich)?

12 Wie heißen die beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes?

